

Anwesenheit der Väter bei Sectio caesarea*

Gemeinsame Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin und des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten sowie der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und des Berufsverbandes der Frauenärzte

Die Anwesenheit von Vätern oder anderen Bezugspersonen während der Geburt ist in zahlreichen geburtshilflichen Abteilungen nicht unüblich geworden.

Vor- und Nachteile für die Behandlung sowie die medizinischen und juristischen Probleme wurden in der Vergangenheit lebhaft diskutiert.

Positive Aspekte

Die Verminderung von Angst und Spannung kann die Kreislauf- und Atmungsfunktion der Mutter und damit auch die utero-plazentare Versorgung des Kindes positiv beeinflussen. Entscheidend für die Indikation, Väter oder andere Bezugspersonen bei einer Sectio-Geburt zuzulassen, ist vor allem aber das gemeinsame Geburtserlebnis und der günstige Einfluß auf die frühzeitige Eltern-Kind-Beziehung.

Voraussetzung für die Anwesenheit des Vaters / einer Bezugsperson im Operationssaal

Die Musterberufsordnung (§ 29 Abs. 1 Satz 2) läßt Zuschauer bei ärztlichen Verrichtungen grundsätzlich nicht zu. Eine Ausnahme gilt nach Satz 4 für Angehörige von Patienten und andere Personen, „wenn hierfür eine ärztliche Begründung besteht und der Patient zustimmt“. Nach Weißauer darf der Arzt in diesem Fall die Angehörigen und andere Personen als Zuschauer zulassen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Der Geburtshelfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Gründe, die im individuellen Fall für oder gegen die Zulassung sprechen. In Betracht kommen wird die Zulassung des Vaters/einer Bezugsperson in der Regel bei der elektiven Sectio ohne wesentliches mütterliches oder kindliches Risiko; Schnittentbindungen in Regionalanästhesie wer-

den dabei den Hauptanteil ausmachen. Bei Sectiones in Intubationsnarkose wird die Anwesenheit des Vaters/der Bezugsperson die Ausnahme sein, bei der Notfallsectio ist sie ausgeschlossen.

Widersprechen Fachärzte, die an der Geburt mitwirken, vor allem Anästhesisten und/oder Neonatologen, der Anwesenheit von Bezugspersonen, so muß sie unterbleiben.

Wünscht die Mutter die Anwesenheit und stimmen die beteiligten Ärzte zu, so setzt die Anwesenheit des Vaters/der Bezugsperson eine ärztliche Aufklärung über das Verhalten im Operationssaal und über die damit verbundenen Risiken voraus. Der Vater/die Bezugsperson sollte die Aufklärung im Rahmen einer schriftlichen Erklärung bestätigen, in der festgelegt wird, was er/sie sehen und erleben darf, um zu verhindern, daß die Ärzte bei der Geburtshilfe irritiert werden. Im Operationssaal sollte der Vater/die Bezugsperson den Kopfbereich der Mutter und nach der Geburt das Kind sehen können und ggf. gemeinsam mit der Mutter die ersten Minuten nach der Geburt des (gemeinsamen) Kindes erleben.

Da es nicht auszuschließen ist, daß der Vater/die Bezugsperson der psychischen Belastung nicht gewachsen ist, seine/ihre Angst sich auf die Mutter überträgt und direkt auch das Kind gefährdet, muß der Vater/die Bezugsperson in der Erklärung versichern, daß er/sie auf Anforderung der Ärzte sofort den Operationssaal verläßt. Weiter sollte der Vater/die Bezugsperson den Verzicht auf Ersatz etwaiger Schäden erklären, die er, z.B. infolge einer Ohnmacht, im Operationssaal erleidet.

Die Situation einer Sectio-Entbindung unterscheidet sich wesentlich von Operationen zur

* Anästh. Intensivmed. 40 (1999) 153 - 154

Beseitigung krankhafter Störungen. Zudem ist die psychische Belastung einer Mutter, die vor der Sectio auf Medikamente verzichten muß, die üblicherweise vor Operationen zur Sedierung und Anxiolyse appliziert werden, besonders groß. Diese Ausnahmesituation spricht dagegen, daß sich, wie gelegentlich vermutet wird, durch eine Zulassung der Väter oder einer anderen Bezugsperson eine „allgemeine Öffnung des Operationssaales für Laien“ ergibt.

Die Verbände haben grundsätzlich keine Einwände, unter den dargestellten Voraussetzungen die Anwesenheit von Vätern bei Sectio-Entbindungen, wenn die Mutter dies wünscht. Das gleiche gilt für die Zulassung anderer Bezugspersonen.

Es wird empfohlen, einen Mustertext, der den Wunsch der Mutter und die Aufklärung des Vaters oder der Bezugsperson schriftlich dokumentiert, zu verfassen. Ein solcher Mustertext ist dieser Veröffentlichung nachstehend beigelegt.

Empfehlung zur Dokumentation des mütterlichen Wunsches und der Aufklärung des Vaters / der Bezugsperson

1. Zustimmungserklärung der Mutter:

Ich wünsche die Anwesenheit des Vaters meines Kindes...(Name, Vorname) oder einer anderen Bezugsperson...(Name, Vorname)... bei meiner Entbindung durch Kaiserschnitt. Mir ist bewußt, daß der Vater/die Bezugsperson jederzeit auf Anordnung der behandelnden Ärzte den Operationssaal verlassen muß.

Datum:

Unterschrift Name, Vorname der Mutter

2. Erklärung des Vaters/der Bezugsperson:

Name, Vorname

Auf Wunsch der Mutter, Frau... (Vorname, Name)... möchte ich bei der Entbindung durch Kaiserschnitt anwesend sein.

Durch...(Name des Arztes)... bin ich in den Ablauf der Kaiserschnittentbindung und mein Verhalten im Operationssaal eingewiesen worden. Über die möglichen Risiken, die sich für mich unter dem Eindruck des Operationserlebnisses ergeben können, z.B. die Gefahr, ohnmächtig zu werden, und die damit verbundenen Komplikationen, bin ich aufgeklärt worden. Ich bin darüber informiert und erkenne an, daß die behandelnden Ärzte primär ihre ärztliche Aufgabe gegenüber Mutter und Kind zu erfüllen haben und mir deshalb nur bedingt ärztliche Hilfe leisten können. Für Schäden, die ich als Teilnehmer der Geburt erleiden sollte, verzichte ich auf Haftungsansprüche gegenüber dem Krankenhaus und den an der Behandlung beteiligten Ärzten.

Ich versichere, daß ich den Operationssaal auf ärztliche Anordnung unverzüglich verlassen werde.

Datum:

Unterschrift Vater/Bezugsperson

Unterschrift Arzt/Ärztin